

Die überobligatorischen Vorsorgelösungen

Merkblatt



Grundsätzliches

Die fünf überobligatorischen Vorsorgelösungen der Stiftung Sozialfonds decken weitergehende Vorsorgebedürfnisse für die Belegschaft kleiner und grosser Unternehmen ab. Ausserdem können individuelle Lösungen für Ihren Betrieb oder spezielle Kaderlösungen realisiert werden, um so die Vorsorgebedürfnisse Ihrer Arbeitnehmenden weitgehend abzudecken.

Versicherbarer Lohn

Der versicherbare Lohn kann im folgenden Rahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestversicherung frei definiert werden.

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Minimal versicherbarer Lohn | ab CHF 1.00 |
|-----------------------------|-------------|

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Maximal versicherbarer Lohn | bis CHF 428'400.00 |
|-----------------------------|--------------------|

Leistungen im Alter (pro Jahr)

Die Altersleistungen können als Altersrente, als einmaliger Kapitalbezug oder als Kombination der beiden Varianten bezogen werden. Eine Verbesserung der Altersleistungen kann durch Erhöhung der Sparbeiträge erreicht werden.

| | |
|-------------|----------------------------|
| Altersrente | 5.95 %* des Alterskapitals |
|-------------|----------------------------|

| | |
|-------------------|----------------------|
| Alterskinderrente | 20 % der Altersrente |
|-------------------|----------------------|

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Alterskapital | individuell angespartes Kapital |
|---------------|---------------------------------|

***Übergangsbestimmungen:** Der ordentliche Umwandlungssatz wird stufenweise bis ins Jahr 2028 um jährlich 0.10 % auf 5.55 % gesenkt - Siehe Ergänzende Bestimmungen E. 4.

Leistungen im Invaliditätsfall (pro Jahr)

| | Obli+ | Plan 1 | Plan 2 | Plan 3 | Plan 4 |
|-----------------------|---------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Invalidenrente* | 30 % | 35 % | 40 % | 50 % | 60 % |
| Invalidenkinderrente* | 6 % | 6 % | 8 % | 10 % | 10 % |
| Beitragsbefreiung | vollumfänglich versichert | | | | |

*(in % des versicherten Lohns)

Leistungen im Todesfall einer aktiv versicherten Person (pro Jahr)

| | Obli+ | Plan 1 | Plan 2 | Plan 3 | Plan 4 |
|-------------------|---|--------|--------|--------|--------|
| Verwitwetenrente* | 20 % | 28 % | 36 % | 40 % | 50 % |
| Waisenrente* | 6 % | 6 % | 8 % | 10 % | 10 % |
| Todesfallkapital | Altersguthaben am Todestag garantiert, falls versichert | | | | |

*(in % des versicherten Lohns)

Leistungen im Todesfall eines Rentenbezügers (pro Jahr)

| | |
|------------------|---|
| Verwitwetenrente | 60 % bzw. 2/3* der letzten Alters- / IV-Rente |
| Waisenrente | 20 % der letzten Alters- / IV-Rente |

*je nach Vorsorgeplan

Beiträge (pro Jahr)

| | |
|--------------------------|--|
| Sparbeiträge | 8 - 20 % des versicherten Lohns (Altersabstufungen möglich) |
| Risikobeiträge | abhängig von Vorsorgeplan und Branche |
| Verwaltungskostenbeitrag | CHF 180.00 pauschal pro versicherte Person |

Wieso eine überobligatorische Vorsorgelösung

- **Schliessen von Vorsorgelücken**

Oftmals reichen die 1. Säule und die obligatorische betriebliche Personalvorsorge als Vorsorgeschutz für die einzelnen Arbeitnehmer nicht aus. Die Hauptgründe sind, dass sich die Leistungen aus der 1. Säule im Rahmen der Existenzsicherung auf ein bestimmtes Maximum beschränken und in der obligatorischen Grundversicherung der betrieblichen Personalvorsorge unter anderem aufgrund entsprechender Grenzwerte relativ geringe Leistungen fliessen. Überobligatorische Vorsorgelösungen sind somit von zentraler Bedeutung für jeden Arbeitnehmer.

- **Todesfallkapital wird zusätzlich ausbezahlt**

Stirbt eine versicherte Person, so wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthabens abzüglich des Barwertes zur Finanzierung allfälliger Verwitwetenrenten. Falls keine Verwitwetenrenten fällig werden (z.B. alleinstehende Person ohne Kinder), entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, ansonsten wird das Altersvorsorgeguthaben zur Finanzierung der Verwitwetenrente eingezogen. Im Vorsorgeplan kann auf Wunsch das vorhandene Altersguthaben **ohne Abzug** des Barwertes der Verwitwetenrente versichert werden. Somit wird in jedem Fall zusätzlich zur allfälligen Verwitwetenrente das angesparte Altersguthaben an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Für die Hinterbliebenen bedeutet dies, dass in jedem Fall ein zusätzliches Kapital zur Verfügung steht, um gewissen finanziellen Verpflichtungen (bspw. Abzahlung Hypothek) nachkommen zu können.

- **Steuern sparen – Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar**

In Liechtenstein kennt man grundsätzlich keine steuerprivilegierte 3. Säule. Dies führt dazu, dass die Versicherungsprämien in der 3. Säule nur im Rahmen der allgemeinen Versicherungsabzüge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, welche ohnehin in der Regel ausgeschöpft sind. Beiträge der betrieblichen Personalvorsorge sind dafür bis zu 20 % vom unselbständigen und selbständigen Erwerb sowie von Erwerbsersatzeinkünften abziehbar, sofern diese der Vorsorge dienen. Aus steuerlicher Sicht ist es somit von Vorteil, eine gute Vorsorgelösung in der 2. Säule zu haben.

Weiterer vorteilhafter Vertragsbestandteil

- **Lernende sind prämienbefreit versichert**

Lernende sind gemäss Reglement Art. 7 Abs. 4 nicht pensionskassenpflichtig. Da diese Beschäftigten ebenfalls einen Vorsorgeschutz benötigen, versichert der Sozialfonds die Lernenden freiwillig und prämienbefreit. Im Invaliditätsfall erhält eine lernende Person bei voller Invalidität eine jährliche Invalidenrente von CHF 10'000.00.

Sinnvolle Vorsorgelösungen eines Unternehmens

In der betrieblichen Personalvorsorge herrscht der Grundsatz der Kollektivität. Dies bedeutet, dass aus Sicht des Gesetzgebers alle Personen bzw. Personengruppen innerhalb eines Betriebes gleichbehandelt werden müssen. Aus der Vorsorgeperspektive gesehen macht es Sinn, Personengruppen zu bilden, welche ähnliche Vorsorgebedürfnisse haben. Für die einzelnen Personengruppen können anschliessend gezielte Vorsorgelösungen ausgearbeitet werden. Beispiele für Personengruppen sind Geschäftsleitung, Kader, verheiratete Mitarbeitende, nicht verheiratete Mitarbeitende usw.

Übersicht Merkblätter

Arbeitnehmer

- Leistungen
- Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Vorsorgeausweis

Arbeitgeber

- Die obligatorische Vorsorgelösung
- Die überobligatorischen Vorsorgelösungen
- Die Pensionskassenabrechnung
- Der Jahresabschluss
- Beitragspflicht Sozialversicherungen

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds
St. Martins-Ring 73
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
info@sozialfonds.li

www.sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.